



§ 62 *Behandlung der Einsprachen*

¹ Die Gemeinde prüft die Einsprachen und versucht, diese gütlich zu erledigen.

² Hat die gütliche Erledigung der Einsprachen wesentliche Änderungen zur Folge, ist das Einspracheverfahren für betroffene Dritte zu wiederholen.

³ Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, teilt die Gemeinde dem Einsprecher mit, warum den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament beantragt werde, die Einsprache abzuweisen oder darauf nicht einzutreten.

<i>Erläuterungen</i>	<u>Absatz 2</u> Es ist bereits in § 62 Absatz 2 PBG zu berücksichtigen, dass die Stimmberechtigten - oder an ihrer Stelle das Gemeindeparlament - nicht nur über die Abweisung einer Einsprache, sondern gegebenenfalls auch über das Nichteintreten auf eine Einsprache zu entscheiden haben. Dementsprechend hat die Gemeinde dem Einsprechenden die Gründe entweder für einen Abweisungs- oder für einen Nichteintretensantrag an die beschliessende Instanz mitzuteilen (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 39, in: GR 2001, S. 259).
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	– Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, deren Zonenzuweisung Gegenstand einer Einsprache Dritter ist, haben keinen Anspruch darauf, von der Gemeinde über den Eingang der Einsprache informiert oder zu einer Einspracheverhandlung eingeladen zu werden (RRE Nr. 243 vom 5. März 2013, in: LGVE 2013 VI Nr. 11).
<i>Hinweise</i>	– Wegleitung Ortsplanungsverfahren https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–